S 8 AL 3273/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 AL 3273/99 Datum 21.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 AL 4942/01 Datum 25.04.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 21. September 2000 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Berufung betrifft mehrere sich $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berwiegend auf eine bewilligte Trainingsma \tilde{A} _nahme beziehende Begehren.

Die 1972 geborene Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ernte Hauswirtschafterin. Sie bezog ab 18. Juni 1992 (Bescheid vom 7. August 1992) Arbeitslosengeld (Alg), ab 15. Juli 1993 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi, Bescheid vom 12. Januar 1994), unterbrochen durch den Bezug von \(\tilde{A}\)\[\tilde{\tilde{g}}\]bergangsgeld. Zuletzt war ihr mit Bescheid vom 12./17. M\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]rz 1999 Alhi vom 26. Februar 1999 bis 17. Juni 1999 in H\(\tilde{A}\)\[\tilde{h}\]he von 169,96 DM w\(\tilde{A}\)\[\tilde{q}\]chentlich bewilligt worden. Gest\(\tilde{A}\)\[\tilde{4}\]tzt auf \(\tilde{A}\)\[\tilde{A}\)\[\tilde{A}\)\[\tilde{6}\] Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) entzog die Beklagte mit Bescheid vom 9. Juni 1999 Alhi ab 12. Juni 1999. Die dagegen am 12. Oktober 1999 erhobene Klage, mit der auch Krankenversicherungsschutz in Form der Zahlung entsprechender Beitr\(\tilde{A}\)\[\tilde{g}\)e durch

die Beklagte begehrt wurde, wurde vom Sozialgericht Freiburg (SG) durch Gerichtsbescheid vom 25. August 2000 (S 8 AL 3009/99) abgewiesen. Die dagegen am 23. Oktober 2000 beim SG eingelegte Berufung ist unter dem Aktenzeichen: L 13 AL 5070/01 noch anhängig.

Im Zeitraum vom 3. Mai bis 23. Juli 1999 nahm die Klägerin mit Fahrkostenersatz an einer TrainingsmaÃ∏nahme beim Blumenstudio G. in L. teil (Bescheid vom 8. April 1999); Alhi war bis 11. Juni 1999 gezahlt worden. Mit Bescheid vom 13. August 1999 verlängerte das Arbeitsamt O. die TrainingsmaÃ∏nahme gemäÃ∏ § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Zeit vom 9. bis 14. August 1999, 23. bis 28. August 1999, 20. bis 25. September 1999 und schlieÃ∏lich 18. bis 30. Oktober 1999; Fahrkosten wurden ebenfalls bewilligt, wobei der Bescheid vom 13. August 1999 diesbezüglich den Vorschlag enthielt, dass der Klägerin die Fahrkosten durch einen AuÃ∏endienstmitarbeiter an ihrem Wohnort bar ausbezahlt werden. Sofern ein anderer Zahlungsweg gewünscht werde, werde um einen Vorschlag gebeten. Es werde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zahlung per Post nicht möglich sei.

Am 27. Oktober 1999 hat die Klā¤gerin beim SG Klage erhoben, mit der sie die Abā¤nderung des Erhebungsbogens fã¼r die Bewilligung einer Trainingsmaā∏nahme, die Anmeldung bei der zustā¤ndigen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse wā¤hrend der Trainingsmaā∏nahme, eine bestimmte Art und Weise der Erstattung der Fahrkosten fã¼r die Trainingsmaā∏nahme, und die Zuweisung einer anderen Sachbearbeiterin begehrt hat. Soweit die Klā¤gerin Schadensersatz wegen angeblicher Amtspflichtverletzung geltend gemacht hat, hat das SG mit Beschluss vom 21. September 2000 den Rechtsweg zu einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit fã¼r unzulā¤ssig erklā¤rt und den Rechtsstreit an das Landgericht O. verwiesen. Mit Gerichtsbescheid vom 21. September 2000 hat das SG die Klage abgewiesen, weil sā¤mtliche Begehren unzulā¤ssig seien. Vor Erlass der Gerichtsbescheides hat das ArbA mit Bescheid vom 15 September 2000 einen Antrag der Klā¤gerin vom 11. September 2000, ihr fã¼r die freiwilligen Beitrā¤ge zur Krankenkassenversicherung ein Darlehen zu gewā¤hren, abgelehnt. Dagegen hat die Klā¤gerin rechtzeitig Widerspruch eingelegt.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 21. September 2000 richtet sich die am 22. Januar 2001 beim SG eingelegte schriftliche Berufung der KlĤgerin. Zur Begründung hält sie an ihrem bisherigen Vorbringen fest. Die Klägerin beantragt sinngemäÃ∏,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Erhebungsbogen für die Bewilligung von Trainingsmaà nahmen abzuÃxndern und sie wÃxhrend der Trainingsmaà nahme bei der zustÃxndigen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse anzumelden sowie die Beklagte zu verurteilen, die Fahrkosten für die Trainingsmaà nahme nach ihren Vorgaben zu erstatten und ihr eine andere Sachbearbeiterin zuzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ1/4ckzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid fþr zutreffend. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat im Termin zur mþndlichen Verhandlung erklärt, die Beklagte halte an der Entscheidung þber die Gewährung von Fahrkosten im Bescheid vom 13. August 1999 fest; das Begehren der Klägerin, Fahrkosten nach ihren Vorgaben zu erstatten, könne auch in einem Widerspruchsverfahren unter keinen Gesichtspunkten Erfolg haben.

Zur weiteren Darstellung wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Leistungsakte Nr., Reha-Akte), die Klageakte des SG (S 8 AL 3273/99), die beigezogenen Akten des SG (S 8 AL 3009/99), die Berufungsakten des Senats (L 13 AL 512/01, L 13 AL 4942/01) und die beigezogenen Akten des Senats (L 13 AL 3046/00, L 13 AL 5069/01, L 13 AL 4263/00, L 13 AL 5070/01, L 13 AL 5060/99 PKH-B) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im $\tilde{A}^{1/4}$ brigen zul \tilde{A} xssige Berufung der Kl \tilde{A} xgerin (vgl. \hat{A} \$\hat{\hat{\hat{A}}}\$\hat{\hat{144}}, \frac{151}{151} Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist nicht begr \tilde{A} 1/4ndet. Die Klage ist zum Teil unzul \tilde{A} xssig, zum Teil unbegr \tilde{A} 1/4ndet.

Nicht in das Verfahren einbezogen ist der Bescheid vom 15. September 2000 mit welchem das ArbA den Antrag der Klägerin, ihr fÃ $\frac{1}{4}$ r die freiwilligen Beiträge zur Krankenversicherung ein Darlehen vom 15. September 2000 zu gewähren, abgelehnt hat. Dieser Bescheid ist weder unmittelbar noch entsprechend $\frac{A}{4}$ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Das bei sachdienlicher Auslegung in Form der Feststellungsklage von der KlĤgerin verfolgte Begehren, die Beklagte sei verpflichtet, den Erhebungsbogen få¼r die Bewilligung von Trainingsma̸nahmen abzuändern und ihr eine andere Sachbearbeiterin zuzuweisen, ist unzulässig. GemäÃ∏ <u>§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG</u> kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhĤltnisses begehrt werden, wenn der KlĤger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung bezüglich beider Begehren hat die Klägerin nicht. Ein berechtigtes Interesse ist jedes nach der Sachlage vernļnftigerweise gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (vgl. Bundessozialgericht [BSG] BSG SozR 3-2400 § 29 Nr. 3 und SozR 3-1500 <u>§ 55 Nr. 34</u>). Sowohl im Hinblick auf die Abänderung des Erhebungsbogens fþr die Bewilligung von Trainingsma̸nahmen als auch im Hinblick auf die Zuweisung einer anderen Sachbearbeiterin fehlt es an einem solcherma̸en berechtigten Interesse. Im Hinblick auf beide Begehren käme von vornherherein nur ein Interesse rechtlicher Art in Frage. Es ist in keinster Weise erkennbar, dass die eigene Rechtsstellung der KlĤgerin durch die Formulierung des Erhebungsbogens für die Bewilligung von TrainingsmaÃ□nahmen und durch die Bearbeitung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung durch eine bestimmte Sachbearbeiterin beim Arbeitsamt O. nachteilig berührt sein könnte.

Soweit die Klägerin die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, sie während der längst beendeten TrainingsmaÃ∏nahme bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse anzumelden, ist ihre Klage ebenfalls unzulässig, sie wäre auch nicht begrù⁄4ndet.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte müsse â∏∏ was auch jetzt noch festzustellen sei â∏ dafür Sorge tragen, dass sie auch ohne Leistungsbezug während der Teilnahme an einer TrainingsmaÃ∏nahme beim Blumenstudio G. in L. in der Zeit vom 3. Mai bis 23. Juli 1999 und nach Verlägngerung dieser Trainingsma̸nahme für die Zeit vom 9. bis 14. August 1999, 23. bis 28. August 1999, 20. bis 25. September 1999 und schlie̸lich 18. bis 30. Oktober 1999 sowohl gegen ArbeitsunfĤlle als auch gegen den Krankheitsfall versichert wird. Nachdem zwischenzeitlich diese TrainingsmaÄ nahme lÄxngst beendet ist und weder aus dem Vortrag der KlĤgerin noch aus den Akten ersichtlich ist, dass die Frage eines ggf. auch nachwirkenden Versicherungsschutzes in der Kranken- oder Unfallversicherung für die Klägerin auch jetzt noch von Bedeutung ist, ist das Feststellungsinteresse ebenfalls zu verneinen. Die Klage wĤre auch nicht begrýndet. Auf einer Feststellung, dass die Beklagte auch ohne Leistungsbezug verpflichtet ist, sie wĤhrend der TrainingsmaÃ∏nahme bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse anzumelden, hat die KlĤgerin keinen Anspruch. Die von ihr behauptete Pflicht der Beklagten, sie wĤhrend einer Trainingsma̸nahme bei den genannten Sozialversicherungsträgern anzumelden, ist nämlich, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit â∏∏ wie hier â∏∏ nicht bewilligt sind, im Gesetz nicht normiert.

Soweit die Klägerin schlieÃ∏lich noch begehrt, die Beklagte zu verurteilen, die Fahrkosten für die TrainingsmaÃ∏nahme nach ihren Vorgaben zu erstatten, ist die Klage zwar zulĤssig, jedoch ebenfalls nicht begründet. Zwar fehlt es im Hinblick auf die Bewilligung von Fahrkosten im Bescheid vom 13. August 1999 an der Durchführung eines mit einem Widerspruchsbescheid (vgl. § 78 SGG) abgeschlossenen Vorverfahrens. Die Voraussetzungen gemĤÃ∏ <u>§ 78 Abs. 1 Satz 2</u> SGG, bei denen es der Durchfļhrung eines Vorverfahrens nicht bedarf, liegen nicht vor. Es ist jedoch in der Rechtsprechung anerkannt, dass sich über die gesetzlich ausdrļcklich geregelten FĤlle hinaus aus dem Regelungszweck des § 78 SGG Ausnahmen vom Erfordernis des Vorverfahrens ergeben können. So ist die Erteilung eines Widerspruchsbescheids bei IdentitÄxt von Prozessgegner und Widerspruchstelle aus prozessökonomischen Erwägungen für entbehrlich gehalten worden, wenn die zustĤndige BehĶrde im gerichtlichen Verfahren zu erkennen gegeben hat, dass sie an der getroffenen Regelung festhalten werde (vgl. BSG SozR 1500 § 78 Nr. 8 und Nr. 27; BSGE 78, 233, 237 f. BSG SozR 3-1300 § 24 Nr. 13). Vorliegend hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 25. April 2006 nochmals ausdrücklich erklÃxrt, dass an der Entscheidung über die Bewilligung von Fahrkosten in der Zeit vom 13. August 1999 festgehalten werde; das Begehren der KlĤgerin, Fahrkosten nach ihren Vorgaben erstattet zu erhalten, könnte auch im Widerspruchsverfahren unter keinem Gesichtspunkt Erfolg haben. Damit war, zumal angesichts der Dauer des Verfahrens von annĤhernd 7 Jahren, die Durchfļhrung eines Vorverfahrens ausnahmsweise entbehrlich.

Die Klage ist jedoch nicht begrþndet. Der Klägerin ist mit der Bewilligung der Verlängerung der TrainingsmaÃ□nahme durch Bescheid vom 13. August 1999 auch die Erstattung der Fahrkosten bewilligt worden. Auf eine besondere Art und Weise der Erstattung hat sie jedoch keinen Anspruch. Im Ã⅓brigen hat die Klägerin im Hinblick auf die TrainingsmaÃ□nahme vom 3. Mai bis 23. Juli 1999, während der die Erstattung der Fahrkosten durch Ã□berlassung von Wochenfahrkarten fÃ⅓r die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsmittel erfolgte, Barauszahlung der Fahrkosten verlangt (vgl. Beratungsvermerk der Beklagten vom 27. April 1999, AS 364 der Verwaltungsakte der Beklagten; Aktenvermerk vom 29. April 1999, AS 306). Die Beklagte hielt jedoch daran fest, dass der Klägerin Wochenfahrkarten zur VerfÃ⅓gung gestellt wurden. Im Bescheid vom 13. August 1999 hat die Beklagte sodann entsprechend den Vorstellungen der Klägerin ihre Bereitschaft erklärt, ihr die Fahrkosten durch einen AuÃ□endienstmitarbeiter an ihrem Wohnort bar auszubezahlen. Deshalb ist nicht ersichtlich, was die Klägerin mit ihrer diesbezÃ⅓qlichen Klage noch erreichen will.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024